OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-606972/3/Py/Bb**

Datum: **Linz, 4. März 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des A__, vom 12.08.2024, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 24.07.2024, GZ: 0114758/2022 AS/VS, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 14 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24.07.2024, GZ: 0114758/2022 AS/VS, wurde A__ (in der Folge: Beschwerdeführer) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft (auszugsweise Wiedergabe):

„I. Tatbeschreibung:
Der Beschuldigte, Herr A__, geboren am tt.mm.jjjj, hat nachstehend angeführte Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 verwaltungsstraf-rechtlich zu verantworten:

Von Organen der Landespolizeidirektion Linz (B__) wurde festgestellt, dass das auf den Beschuldigten zugelassene Kfz Personenkraftwagen M1, Marke/Type: AUDI, A5 Sportback, B8, Fahrgestellnummer: aaa, Kennzeichen: ccc, Begutachtungsplakette: ddd, 06/22, am 15.05.2022, um 15:36 Uhr, in C__, D-Straße, ohne Kennzeichen abgestellt war.

Gemäß § 82 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 ist für die Benützung von Straßen zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich. Gemäß § 82 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 ist eine Bewilligung nach Abs. 1 auch für das Aufstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne Kennzeichentafeln erforderlich.

Somit hat der Beschuldigte am 15.05.2022 um 15:36 Uhr die oben angeführte Straße zu anderen Zwecken als solchen des Straßenverkehrs benutzt, ohne dass er im Besitz einer hiefür erforderlichen Bewilligung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 gewesen war, und hat sich damit gemäß § 99 Abs. 3 lit. d Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 strafbar gemacht.

II. Verletzte Verwaltungsvorschriften
§ 82 Abs. 1 und 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. Nr. 518/1994 iVm § 99 Abs. 3 lit. d Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. Nr. 154/2021

III. Strafausspruch:
Über den Beschuldigten wird folgende Geldstrafe verhängt: € 70,00
Im Falle der Uneinbringlichkeit wird folgende Ersatzfreiheitsstrafe verhängt: 32 Stunden

Rechtgrundlagen:
§ 99 Abs. 3 lit. d Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl I Nr. 154/2021, §§ 16, 19 und 22 VStG
IV. Kostenentscheidung:
Als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens hat der Beschuldigte 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch € 10,00, sohin € 10,00 zu leisten.
Rechtsgrundlage: § 64 Abs. 1 und 2 VStG

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 80,00."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 01.08.2024, richtet sich die mit Schriftsatz vom 12.08.2024 rechtszeitig erhobene Beschwerde.

Das Beschwerdevorbringen lässt sich dahin zusammenfassen, dass der Beschwerdeführer behauptet, bei dem in Rede stehenden Tatort handle es sich nicht um eine Straße mit öffentlichem Verkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 StVO, da sich durch das Verkehrszeichen „Fahrverbot, Privatstraße, Zufahrt und Parken nur für Bewohner E-Straße gestattet" eindeutig ergebe, dass die E-Straße nicht für alle Verkehrsteilnehmer unter den gleichen Bedingungen nutzbar sei und somit keine öffentliche Verkehrsfläche darstelle. Er verweist dazu auf einen Rechtssatz des OGH, wonach, wenn die Benützung einer Straße nur bestimmten Personen oder einem bestimmten Personenkreis gestattet ist, es sich um eine Straße ohne öffentlichen Verkehr handle.

I.3. Mit Schreiben vom 13.08.2024 (eingelangt 16.08.2024) übermittelte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und in die Beschwerde.

Da sich der für die Entscheidung relevante Sachverhalt hinlänglich geklärt aus der Aktenlage ergibt, diesbezüglich keine Sachverhaltsfragen offen und ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen waren und im Straferkenntnis eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt und von keiner Partei eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt wurde, konnte von einer Durchführung einer solchen abgesehen werden (§ 44 Abs. 3 Z 1 und 3 VwGVG).

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der auf den Beschwerdeführer zugelassene Pkw, Audi A5 Sportback, rot, mit der Fahrgestellnummer aaa, war am 15.05.2022 um 15:36 Uhr, in C__, auf der E-Straße, gegenüber dem Haus Nr. bbb, am Fahrbahnrand, ohne Kennzeichentafeln abgestellt. Der Beschwerdeführer, der den Pkw damals an der tatgegenständlichen

Örtlichkeit abstellte, verfügte über keine Bewilligung für das Aufstellen von Kraftfahrzeugen ohne Kennzeichentafeln.

Auf Höhe E-Straße ist am rechten Fahrbahnrand das Vorschrifts-zeichen „Fahrverbot (in beiden Richtungen)" mit der Zusatztafel „Privatstraße Zufahrt und Parken nur Bewohner D-Straße gestattet", angebracht. Darunter befindet sich ein weiteres rechteckiges weißes Schild mit roter Umrahmung mit einem Halte- und Parkverbot abgebildet und folgender Aufschrift: „Privatstraße Das Halten und Parken ausschließlich Bewohnern der E-Straße mit gut sichtbar angebrachter Parkkarte am Armaturenbrett gestattet. Diese Privatstraße wird durch Parkrecht überwacht. Bei Zuwiderhandeln erfolgt Besitzstörungsklage. Hier gilt die StVO. Benutzung auf eigene Gefahr. Parkrecht VerwaltungsGmbH."

Das in Rede stehende Straßenstück ist weder abgeschrankt noch abgesperrt noch ist eine entsprechende Kennzeichnung vorhanden, wonach ein allgemeines Begehen oder Befahren der Fläche verboten wäre. Das Straßenstück kann sowohl von Fahrzeugen als auch von Fußgängern faktisch uneingeschränkt benutzt werden.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Anzeige der Verkehrs-inspektion Linz vom 17.05.2022 und den im Akt einliegenden Lichtbildern, zeigend den zur Tatzeit am Tatort ohne Kennzeichentafeln abgestellten Pkw des Beschwerdeführers und die Beschilderung der fraglichen Örtlichkeit. Aus den Lichtbildern ist ersichtlich, dass im Bereich des in Rede stehenden Straßenstückes keine Abschrankungen oder sonstige physische Barrieren bestehen, die ein allgemeines Benützen verhindern könnten.

Der Beschwerdeführer hat das Abstellen seines Fahrzeuges am vorgeworfenen Tatort zur Tatzeit ohne Kennzeichentafeln nicht bestritten, noch hat er behauptet, dass er über eine entsprechende Bewilligung für das Aufstellen von Kraftfahrzeugen ohne Kennzeichentafeln verfügte. Vielmehr ist seinem Vorbringen zu entnehmen, dass er der Ansicht ist, es handle sich beim fraglichen Straßenstück um eine Straße ohne öffentlichen Verkehr. Dies ist letztlich eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zum Tatzeitpunkt war die Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021, maßgeblich.

III.1.1. Gemäß § 1 Abs. 1 StVO gilt dieses Bundesgesetz für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.

Nach § 2 Abs. 1 Z 1 StVO gilt als Straße eine für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmte Landfläche samt den ihrem Zuge befindlichen und diesem Verkehr dienenden baulichen Anlagen.

§ 82 StVO regelt die Bewilligungspflicht für die Benützung von Straßen zu verkehrsfremdem Zwecken.

§ 82 Abs. 1 StVO sieht vor, dass für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, z.B. zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich ist. Das gleiche gilt für Tätigkeiten, die geeignet sind, Menschenansammlungen auf der Straße herbeizuführen oder die Aufmerksamkeit der Lenker von Fahrzeugen zu beeinträchtigen.

Gemäß § 82 Abs. 2 StVO ist eine Bewilligung nach Abs. 1 auch für das Aufstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne Kennzeichentafeln erforderlich.

Nach § 99 Abs. 3 lit. d StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer Straßen ohne Bewilligung zu verkehrsfremden Zwecken (X. Abschnitt) benützt, insbesondere ohne Bewilligung eine nach § 82 bewilligungspflichtige Tätigkeit oder Herstellung vornimmt oder ohne Bewilligung sportliche Veranstaltungen nach § 64 abhält.

III.2. Der Beschwerdeführer hatte den auf ihn zugelassenen Pkw, Audi A5 Sportback, rot, zur Tatzeit auf der E-Straße gegenüber dem Haus Nr. bbb ohne Kennzeichentafeln abgestellt. Entscheidend ist, ob es sich bei der gegenständlichen Tatortörtlichkeit um eine Straße mit öffentlichem Verkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 StVO handelt, weil nur dann die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Tat eine Verwaltungsübertretung bilden und einer verwaltungsstrafrechtlichen Ahndung unterliegen könnte.

Als „Straßen mit öffentlichem Verkehr" gelten gemäß § 1 Abs. 1 zweiter StVO solche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können, wenn sie nach dem äußeren Anschein zur allgemeinen Benützung freistehen. Maßgeblich sind nicht die Besitz- und Eigentumsverhältnisse am Straßengrund, sondern die tatsächliche Benützbarkeit der Verkehrsfläche. Es kommt nicht darauf an, ob die betreffende Straße ganz oder teilweise im Privateigentum steht, sondern maßgeblich ist, dass diese von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden kann (vgl. z.B. VwGH 29.03.2022, Ra 2022/02/0048; 20.02.2013, 2009/02/0054 uvm.)

Unter Benützung für jedermann unter den gleichen Bedingungen ist zu verstehen, dass irgendeine denkbare Benützung im Rahmen des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs jedermann offenstehen muss. Das Erfordernis der Benützung für jedermann unter den gleichen Bedingungen ist nicht so zu verstehen, dass die Einschränkung einer Benutzungsart auf einen bestimmten Personenkreis allein der Straße den Charakter einer öffentlichen Verkehrsfläche entzieht (vgl. abermals VwGH 29.03.2022, Ra 2022/02/0048 sowie VwGH 31.01.2014, 2013/02/0239). Bei einer solchen Auslegung träte diese Folge nämlich immer dann schon ein, wenn z.B. Zufahrts-, Park- oder Haltebeschränkungen zugunsten eines sachlich oder persönlich umschriebenen Kreises von Benützern durchbrochen werden (VwGH 02.03.1994, 93/03/0205).

Eine Straße kann auch dann von „jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden", wenn sie nur einer bestimmten Kategorie von Straßenbenützern unter den gleichen Bedingungen offensteht (*Pürstl,* StVO[16], § 1 Anm. 5 Abs. 10, Stand 15.09.2023, rdb.at).

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei einer Straße dann um eine solche mit öffentlichem Verkehr handelt, wenn sie weder abgeschrankt noch als Privatstraße gekennzeichnet ist, noch auf dieser auf die Beschränkung des öffentlichen Verkehrs hinweisende Tafeln aufgestellt sind. Aus dem Umstand, dass eine Straße nur von einer bestimmten Gruppe von Verkehrsteilnehmern befahren werden darf, kann nicht geschlossen werden, dass es sich um eine Straße ohne öffentlichen Verkehr handelt. Entscheidend für die Wertung „Straße mit öffentlichem Verkehr" ist das Merkmal des Fußgänger- oder Fahrzeugverkehrs (VwGH 29.03.2022, Ra 2022/02/0048, mwN).

Eine Straße mit öffentlichem Verkehr liegt dann vor, wenn der Verfügungsberechtigte (Straßenerhalter) auf ihr den allgemeinen, wenn auch unter Umständen auf bestimmte Personengruppen beschränkten, Fahrzeug- oder Fußgängerverkehr zulässt (wiederum *Pürstl,* StVO[16] § 1 Anm. 5 Abs. 2, Stand 15.09.2023, rdb.at). Auch eine Straße mit einem Fahrverbot ist eine Straße mit öffentlichem Verkehr, weil Fußgänger nicht ausgeschlossen sind. (*Pürstl,* StVO[16] § 1 Anm. 5 Abs. 10 letzter Satz, Stand 15.09.2023, rdb.at).
Ist weder eine Sackgasse, noch die Zufahrt zu einem Wohnhaus abgeschrankt und daher frei zugänglich und befahrbar, vermag an der Qualifikation als Straße mit öffentlichem Verkehr auch die Beschilderung als "Privatstraße" am Beginn der zum Wohnhaus führenden Sackgasse nichts zu ändern (vgl. VwGH 29.11.2022, Ra 2022/02/0041).

Auch im Zusammenhang mit Parkplätzen auf Privatgrundstücken hat der Verwaltungsgerichtshof mehrfach ausgesprochen, dass lediglich ein Anbringen von Hinweisschildern, nach denen die Benützung der betreffenden Verkehrsfläche etwa nur Anrainern, Lieferanten oder Gästen oder sonst eingeschränkt Berechtigten

zukommt, nichts an der Qualität der Verkehrsfläche als eine Straße mit öffentlichem Verkehr zu ändern vermag (VwGH 27.06.2014, 2013/02/0193). Ein im Eigentum eines Privaten stehender Parkplatz stellt eine Straße mit öffentlichem Verkehr dar, wenn nicht durch eine entsprechende Kennzeichnung oder Abschrankung für jedermann erkennbar ist, dass das Gegenteil zutrifft (VwGH 09.05.1990, 89/02/0218).

So kann etwa auch der Hinweis „Privatgrund Parken und Halten verboten" nichts daran ändern, dass die so gekennzeichnete Fläche zumindest befahren oder von Fußgängern benützt werden darf, weshalb nicht davon auszugehen ist, dass jegliche Benützung derselben durch die Allgemeinheit verboten ist (VwGH 31.01.2014, 2013/02/0239; 15.02.1991, 90/18/0182).

Auch das Verkehrszeichen "Halten und Parken verboten" mit der Zusatztafel "Ausgenommen Hausbewohner Zuwiderhandeln wird mit Besitzstörungsklage geahndet!" reicht nicht aus, um ein Befahren auszuschließen. Auch der Umstand, dass auf dieser Fläche nur Bewohner eines bestimmten Hauses halten und parken dürfen, kann die Möglichkeit des Begehens oder Befahrens durch jedermann weder einschränken noch hindern (vgl. zu einer Beschränkung, die das Halten und Parken Mitarbeitern eines bestimmten Unternehmens vorbehielt, auch VwGH 31.01.2014, 2013/02/0239). Durch ein Verkehrszeichen mit Zusatztafel, womit das Halten und Parken auf einer im Privateigentum stehenden Verkehrsfläche den Bewohnern eines bestimmen Hauses vorbehalten wird, wird der Verkehrsfläche die Eigenschaft einer Straße mit öffentlichem Verkehr nicht genommen.

Gleiches gilt für das beschwerdegegenständliche Straßenstück, auf dem der Beschwerdeführer sein Fahrzeug abgestellt hatte. Aus der Kennzeichnung „Fahrverbot" mit der Zusatztafel „Privatstraße – Zufahrt und Parken nur Bewohnern der D-Straße gestattet" kann für sich allein noch nicht geschlossen werden, dass es sich um eine Straße ohne öffentlichen Verkehr handelt. Es wird damit nur ein Fahr- und Parkverbot (Bewohner ausgenommen) zum Ausdruck gebracht, keineswegs aber ein Verbot der allgemeinen Benützung ausgesprochen. Die Beschilderung kann zumindest den Fußgängerverkehr, der von den Angaben auf den erwähnten Schildern gar nicht berührt ist, faktisch nicht verhindern.

Für den Ausschluss des öffentlichen Verkehrs wäre ein allgemein sichtbares Benützungsverbot, das sich auch auf den Fußgängerverkehr – also auf jeglichen öffentlichen Verkehr – beziehen müsste, erforderlich, um tatsächlich die Qualifikation als Straße mit öffentlichem Verkehr auszuschließen (VwGH 20.06.2001, 99/06/0187; 15.12.1982, 81/01/0134). Auch eine nur von Fußgängern benützte Landfläche dient dem öffentlichen Verkehr (*Pürstl,* StVO[16] § 1 E 6, Stand 15.09.2023, rdb.at).

Das vom Beschwerdeführer benützte Straßenstück war zur Tatzeit weder gegen ein allgemeines Begehen oder Benützen abgesperrt oder abgeschrankt, noch war ein allgemeines Benützungsverbot vorhanden, wonach jeglicher öffentlicher Verkehr (auch der Fußgängerverkehr) ausgeschlossen ist, sodass daher auf dieser Grundlage kein Zweifel an der rechtlichen Qualifikation als Straße mit öffentlichem Verkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 StVO besteht und die Bestimmungen der StVO somit jedenfalls Anwendung finden. Weder der Umstand, dass bei Zuwiderhandeln mit einer Besitzstörungsklage vorgegangen wird, noch die Benützung auf eigene Gefahr erfolgt, vermag daran etwas zu ändern. Im Übrigen weist die Aufschrift auf einem Zusatzschild sogar darauf hin, dass die StVO gilt.

Aufgrund des vorliegenden Lichtbildes und Vorbringens des Beschwerdeführers steht unzweifelhaft fest, dass er den auf ihn zugelassenen Pkw, Audi A5 Sportback, rot, zur fraglichen Tatzeit in C__, auf der E-Straße gegenüber dem Haus Nr. bbb, welche als Straße mit öffentlichem Verkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 StVO zu qualifizieren ist, ohne Kennzeichentafeln abgestellt hatte, ohne im Besitz einer Bewilligung nach § 82 StVO zu sein. Er hat damit die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung nach § 82 Abs. 1 und 2 StVO in objektiver Hinsicht verwirklicht.

III.3. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auf § 5 Abs. 1 VStG hinzuweisen, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.11.1991, 88/17/0010, mwN). Der Beschwerdeführer hat diesbezüglich jedoch keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen. Er hat nicht dargelegt, dass es ihm aus berücksichtigungswürdigen subjektiven Gründen nicht möglich gewesen wäre, die gegenständliche Verwaltungsübertretung nicht zu begehen, indem er in etwa um eine entsprechende Bewilligung angesucht oder Kennzeichen am verfahrensgegenständlichen Fahrzeug angebracht hätte.

Auch der (irrtümliche) Glaube des Beschwerdeführers, das verfahrensgegenständliche Straßenstück stelle keine Straße mit öffentlichem Verkehr dar, sodass er sein Fahrzeug auch ohne Kennzeichen dort abstellen dürfe, vermag ihm nicht zum Erfolg verhelfen. Ein entschuldbarer Rechtsirrtum liegt nicht vor, da die Unkenntnis oder irrige Auslegungen von Bestimmungen der StVO bei Kraftfahrzeuglenkern nicht als unverschuldet angesehen werden kann (z.B. VwGH 31.03.2006, 2006/02/0009; 27.02.2002, 2001/03/0308). Dem Fahrzeugbesitzer

bzw. Besitzer einer Lenkberechtigung ist jedenfalls zuzumuten, dass er die einschlägigen Vorschriften kennt und er sich mit diesen vertraut macht. Eine diesbezügliche Unkenntnis kann nicht zu einem Entfall des Verschuldens führen. Dem Beschwerdeführer ist damit sein Verhalten auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

III.4. Strafbemessung:

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist (z.B. VwGH 21.02.2023, Ra 2023/02/0021).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die anzuwendende Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. d StVO sieht für die vom Beschwerdeführer begangene Übertretung eine Geldstrafe von bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen vor.

Die belangte Behörde ist im Rahmen der Strafbemessung mangels Angaben des Beschwerdeführers von einem monatlichen Nettoeinkommen in Höhe von 2.500 Euro ausgegangen. Dieser Annahme hat der Beschwerdeführer nicht widersprochen, weshalb von diesen Grundlagen auch im Beschwerdeverfahren ausgegangen wird.

Strafmildernd wurde die lange Verfahrensdauer berücksichtigt, straferschwerende Umstände hat die Behörde nicht gewertet. Weitere Strafmilderungsgründe oder auch Erschwerungsgründe waren im Beschwerdeverfahren nicht festzustellen.

Dass Straßen zu anderen Zwecken als solchen des Straßenverkehrs nur aufgrund einer entsprechenden Bewilligung benützt werden dürfen, ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr und ist notwendig, um alle Gefahren zu vermeiden, die eine den Straßenverkehr gefährdende

Benützung von Straßen mit sich bringt. Der Unrechtsgehalt der vom Beschwerdeführer begangenen Übertretung ist daher nicht unerheblich.

Aufgrund dieser Umstände erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die verhängte Geldstrafe in Höhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 32 Stunden) als angemessen und aus spezialpräventiver Sicht erforderlich, um den Beschwerdeführer künftig von gleichartigen Übertretungen abzuhalten und ihn auf die Erforderlichkeit einer Bewilligung für das Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne Kennzeichentafeln auf der StVO unterliegenden Verkehrsflächen hinzuweisen. Die Verhängung einer Geldstrafe in der festgesetzten Höhe ist auch aus general-präventiver Sicht unabdingbar.

Dem Beschwerdeführer ist die Bezahlung der Geldstrafe im verfügten Ausmaß durchaus zumutbar. Die verhängte Geldstrafe bewegt sich im untersten Bereich der Strafdrohung und beträgt 9,6 % der gesetzlich möglichen Höchststrafe, sodass sich für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Auch die Ersatzfreiheitsstrafe wurde verhältnismäßig zur verhängten Geldstrafe festgesetzt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungs-gerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 14 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwal-tungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der bestehenden und einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu den Erfordernissen im Zusammenhang mit dem Aufstellen eines Kraftfahrzeuges ohne Kennzeichen sowie das Vorliegen einer Straße mit öffentlichem Verkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 StVO.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny